Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma

HVW Holzverarbeitung GmbH Waldeck / Thüringen
07646 Waldeck /Thür.
Bürgeler Straße 30
(nachfolgend „Hersteller“ genannt)

§1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Hersteller und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Lieferverträge des Herstellers.
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Hersteller stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
Der Kunde stimmt zu, dass der Hersteller die firmen- und personenbezogenen Daten des Kunden gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

§2 Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und beinhalten keine Sonderleistungen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung der Ware zustande.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die angegebenen Preise verstehen sich netto ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungs-, Fracht-, Liefer- und Versicherungskosten werden gesondert berechnet, sofern nicht anders vereinbart. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
Bei Zahlungsverzug ist der Hersteller berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

§4 Lieferung und Lieferverzug

Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt wurden.
Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse entbinden den Hersteller für die Dauer der Störung von der Lieferpflicht.
Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.

§5 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über, bei Versendungsverkauf mit der Auslieferung der Sache an die den Transport ausführende Person.

§6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum des Herstellers. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ohne seine Zustimmung ist unzulässig.
Wird die gelieferte Ware mit einer beweglichen Sache derart verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde dem Hersteller schon jetzt quotenmäßig Miteigentum an der neuen Sache. Der Kunde tritt in diesem Fall schon jetzt den gegen Dritten entstehenden Vergütungsanspruch in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Hersteller ab und ermächtigt ich unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung. Der Kunde nimmt diese Vorausabtretung und Ermächtigung hiermit an.
Dem Kunden ist die Weiterveräußerung, sowie die Be- und Verarbeitung nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Forderungen im o.g. Sinne tatsächlich auf den Hersteller übergehen. Dazu gehört, dass der Kunde von seinem Kunden die Zahlungen erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Entsprechendes hat der Kunde mit seinem Kunden zu vereinbaren.
Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde den Hersteller unverzüglich und vollständig zu benachrichtigen. Gerät ein Kunde in Zahlungsverzug, ist der Hersteller ohne Nachfrist berechtigt, durch einseitige Erklärung das Besitzrecht des Kunden zu beenden und Rückgabe des nicht verarbeiteten

Materials zu verlangen. Mit Zahlungseinstellung und / oder dem Insolvenzantrag erlöschen alle oben angeführten Rechte des Kunden. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Hersteller erfordert keinen Rücktritt. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Hersteller oder seinem Beauftragten unverzüglich jeglichen Zugang zu gewähren, damit dieser entsprechenden Feststellungen treffen und über die Vorbehaltsware verfügen kann.
Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20%, so ist der Hersteller insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Herstellers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und vor Zugriffen Dritter zu schützen.

§7 Mängelhaftung

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und etwaige Mängel dem Hersteller innerhalb von 3 Tagen in Textform anzuzeigen. Maßgeblich ist der Zugang.
Bei berechtigten Mängeln erfolgt nach Wahl des Herstellers Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

§8 Haftung

Wir als Hersteller haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten oder sobald wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Bei Fahrlässigkeit ist eine Haftung für mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Bei einer gesetzlich zwingenden Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, ist diese Haftung gemäß §8 Abs. 2 begrenzt.

§9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Herstellers, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und eines mit uns abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit die Textform.

Stand 09-2025